

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Freizeit und öffentliche Orte (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d157.html>)

Freizeit und öffentliche Orte

Der Lebensbereich Freizeit und öffentliche Orte ist sehr breit gefasst. Entsprechend vielgestaltig sind auch die möglichen rassistischen Handlungen, die ihn betreffen: vom rassistisch motivierten Ausschluss aus einem Sportverein über eine rassistische Beschimpfung auf einem öffentlichen Platz bis hin zu diskriminierenden Kontrollen in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Für diese Bereiche sind sowohl der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB) als auch die Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) relevant.

«Öffentlichkeit» ist ein Tatbestandsmerkmal der Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB). Die Tat muss also öffentlich geschehen, damit der Straftatbestand der Rassendiskriminierung erfüllt ist. Ob eine Handlung öffentlich ist oder nicht, ist aufgrund der konkreten Gegebenheiten zu entscheiden.

Hauptsächliche Diskriminierungsvorkommen

Zutrittsverweigerung zu allgemein zugänglichen Orten

Öffentlicher Verkehr

Vereinswesen

Rassistische Äusserungen und Gewalt an öffentlichen Orten